

Der Weg zum Achtstundentag in der Schweiz. Teil III

Autor(en): **Weckerle, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **41 (1949)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Weg zum Achtstundentag in der Schweiz

III.

Der Durchbruch der Achtundvierzigstundenwoche

In der Schweiz zeigte sich, wie übrigens auch in den andern Ländern, bei den Vorbereitungen der ersten Maikundgebungen im Jahre 1890 zunächst noch eine grosse Unsicherheit. Während Teile der Arbeiterschaft für eine ganztägige Arbeitsniederlegung eintraten, hegten andere gegen ein solches Vorgehen Bedenken und wollten es bei halbtägiger Arbeitsruhe oder blossen Abendfeiern belassen. Der Aufruf des Exekutivkomitees der Internationale zum 1. Mai 1890 hatte diese Frage ebenso wie der Pariser Kongress offen gelassen und sich auf folgende Anweisung beschränkt: « Wo irgendeine Arbeiterbewegung vorhanden, und wäre sie noch so gering, sollte man den 1. Mai nicht vorbeigehen lassen, ohne zum mindesten durch Abhaltung einer öffentlichen Versammlung und Fassung einer den Pariser Kongressbeschlüssen entsprechenden Resolution für die baldige Herbeiführung einer umfassenden internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung mit dem achtstündigen Normalarbeitstag gegenüber den Vertretern der herrschenden Gewalten Stellung genommen zu haben. Wo es möglich ist, die Manifestation in grösserem Rahmen abzuhalten — durch das Feiern des ganzen Arbeitstages oder doch einiger Stunden, Veranstaltung von Festlichkeiten, öffentlichen Umzügen usw. — bleibt dies selbstredend den betreffenden Arbeiterorganisationen unbenommen. Die Hauptsache bleibt, dass am 1. Mai möglichst imposante Arbeitermassen auf den Plan treten, um in einer der wichtigsten Fragen der Zeit, in einer Frage, von deren richtiger Lösung das leibliche und geistige Wohlergehen der Arbeiterklasse, ihre politische Selbständigkeit und ihre endliche Befreiung aus den Banden des Kapitalismus in hohem Masse abhängt, ihre Forderungen energisch zur Geltung bringen! » Der von Karl Bürkli, Otto Lang, Karl Manz, August Merk und Eugen Wullschleger unterzeichnete Aufruf schloss: « Den Arbeitern für ihre Manifestation am 1. Mai noch besonders zu empfehlen, soweit es an ihnen liegt, jedem Konflikt mit den Organen der herrschenden Gewalten auszuweichen, halten wir unsererseits als überflüssig. Der Geist der Ordnung und des Ernstes, durch den sich die Arbeiterbewegung von allen andern Bewegungen der Gegenwart so vorteilhaft auszeichnet, bürgt uns zur Genüge für den würdigen Charakter der Manifestation. Etwa in Begleitung derselben auftretende Störungen der öffentlichen Ordnung wären wohl ausnahmslos den Feinden der Arbeiterbewegung zuzuschreiben. »

Der Schweizerische Arbeiterbund, der sich bekanntlich aus sehr gemischten Arbeiterorganisationen der verschiedensten Richtungen

zusammensetzte, legte anlässlich seiner Oltener Tagung anfangs April 1890 seine Stellungnahme zum 1. Mai in folgender, zwar sympathischen, aber zugleich etwas platonisch anmutenden Erklärung nieder:

« Die schweizerische Arbeiterschaft der verschiedensten Parteien, am allgemeinen Arbeitertag in Olten vertreten, erklärt ihre volle und ganze *Solidarität* mit der kämpfenden Arbeiterschaft der ganzen Welt. Sie bekundet ihre lebhafteste Freude über die grossen Erfolge, welche die Sache der Arbeiterschaft in der jüngsten Zeit errungen und über die wachsende Erkenntnis in den sogenannten höheren Kreisen, *dass die Arbeiterfrage eine Frage der Kultur und Weiterentwicklung der Menschheit ist*. Der allgemeine Arbeitertag lebt der Hoffnung, es möchten alle Arbeiter des Landes am 1. Mai 1890 ihre Gefühle und Gedanken vereint mit ihren Genossen diesseits und jenseits des Ozeans für einige Stunden auf die Zukunft lenken und ihre erstrebenswerten, im Interesse der Völker liegenden Ziele neu und bestimmt ins Auge fassen, um damit die Einheit und Festigkeit des Willens aller Menschen zu bekunden und neuen Mut und frische Kraft für die kommenden Kämpfe zu sammeln. Im übrigen betrachtet es der Arbeitertag *nicht* als seine Aufgabe, dem einzelnen Vorschriften zu machen, wie er dem 1. Mai seine Weihe geben solle. Er will es der freien Entschliessung jedes Arbeiters überlassen, ob er bei seiner gewohnten Arbeit, im Schosse der Familie oder im Kreise gleichgesinnter Freunde, durch öffentliche Kundgebung oder stille Zurückziehung in sich selbst, durch Geldspende zu Arbeiterzwecken oder irgend einer andern Form sein inneres Bedürfnis befriedigen oder seiner Anschauungsweise Ausdruck geben will. »

Einen indirekten Kommentar zu diesem zögernden Beschluss lieferte der damals von *J. Vogelsanger* redigierte « Grütli » , der einem für die ganztägige Arbeitsniederlegung eintretenden Einsender folgende Ueberlegungen anheimstellte: « Praktisch ist die Frage übrigens die: sichert eine allgemeine Feier bei Tag die Massenteilnahme der Arbeiter? Ohne Zweifel: Nein. Das Verständnis für den Achtstundentag ist in den Arbeiterkreisen noch viel zu wenig allgemein und die Leute sind guten Teils viel zu arm und abhängig, als dass da alles mitmachen würde und könnte. In diesem Fall entbehrt aber die Kundgebung des imponierenden Eindrucks und ihr Zweck wird nicht erreicht. »

Der herrschenden Ungewissheit versuchte die unter der Redaktion von Robert *Seidel* stehende « Arbeiterstimme », die zugleich offizielles Organ der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes war, durch folgenden dichterisch beschwingten Aufruf, der allerdings keine Unterschrift trug, ein Ende zu setzen:

1. Mai.

Grosses hat die Welt schon erlebt, aber noch nie hat sie solch gewaltig Schauspiel gesehen, wie es der 1. Mai bieten wird. Eine Idee durchdringt alle Völker der Welt, ein Gedanke einigt alle Menschen des Erdenrundes.

Es ist der Gedanke:

Wir wollen täglich ein paar Stunden frei sein,
denn nur dann können wir Menschen werden.

Was vor hundert Jahren nur einzelne Denker, wie Helvetius und Hufeland, zu fordern wagten:

acht Stunden Arbeit,

das ist heute zum Feldgeschrei von Millionen geworden. Und um diesen Ruf mit Nachdruck zu erheben, hat das kämpfende Proletariat einen Feiertag eingesetzt, den

1. Mai.

Können wir ihn dieses Jahr nur *halb* feiern, so wollen wir ihn dadurch heiligen, dass wir uns alle geloben, ihn zukünftig *ganz* zu feiern.

Ein von den Unterdrückten gesetzter Feiertag, ein Weltfeiertag! — O grosser Gedanke! Erhebe und heilige uns!

Ungeachtet der widersprechenden Parolen gestalteten sich die ersten Maikundgebungen des Jahres 1890 in der Schweiz über Erwarten eindrucksvoll. In den grösseren Städten wurde nachmittags die Arbeit wenigstens teilweise niedergelegt und die Arbeiter zogen in Umzügen durch die Strassen. Daneben wurden noch in etwa 40 bis 50 kleinern Städten und Dörfern des Landes grössere und kleinere Abendversammlungen abgehalten. Als Besonderheit hebt die « Arbeiterstimme » die Tatsache hervor, dass sich in Baselland der Gemeinderat von Binningen und das Bezirksgericht von Arlesheim an der Maikundgebung, die in Waldenburg stattfand und durch Fackelzug, Ansprachen und Turn- und Gesangsvorträge begangen wurde, beteiligten.

Wohl die grösste Kundgebung fand in Zürich statt, wo Robert Seidel vor einer auf 4000 Menschen geschätzten Volksmenge auf dem Tonhalleplatz das Wort zu einer begeisternden Ansprache ergriff. « Wir rühmen uns », so führte Seidel u. a. aus, « die Enkel der Helden von Morgarten, Sempach und St. Jakob zu sein. Ja, unsere Väter schlugen ruhmreiche Freiheitsschlachten, aber sie staken auch nicht elf Stunden in der dumpfen Fabrik und nährten sich nicht von Kaffee und Kartoffeln. Sie besiegten die Ausbeuter ihrer Zeit, die Adeligen, aber sie vermochten dies nur, weil sie ein körperlich starkes Geschlecht waren und dem Adel physisch nicht nachstanden. Der Fabrikarbeiter könnte keine solchen Freiheitsschlachten schlagen, denn er steht an physischer Kraft weit hinter den besseren Klassen zurück. Soll es unserem Vaterlande und unserer Freiheit nicht an Streitern in der Stunde der Gefahr fehlen, so müssen wir die Volkskraft wieder heben. Das beste Mittel dazu ist die Verkürzung der Arbeitszeit... Wir erheben deshalb heute im Namen des Vaterlandes und der Freiheit unsere Stimme und verlangen zum Schutze und zur Hebung der Volkskraft den verkürzten Arbeitstag. Wir verlangen ihn ferner zur Hebung der geistigen und

moralischen Lage unseres Volkes . . . *Ohne Musse für das Volk gibt es keine Demokratie, keine Volksherrschaft.* »

Am Schlusse der imposanten Kundgebung, die durch einen Umzug von der Bürkliterrasse nach dem Tonhalleplatz eingeleitet worden war, gelangte folgende Resolution zur Annahme:

« Die heutige Versammlung, von 4000 Menschen besucht, spricht sich grundsätzlich für den achtstündigen gesetzlichen Normalarbeitstag aus.

Sie hält denselben für notwendig:

1. Zur Vermeidung der Ueberproduktion und zur Regelung der Produktion.
2. Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und zur Erhöhung der Kaufkraft des Volkes.
3. Zur Wiederherstellung und Hebung des Familienlebens.
4. Zur Hebung der physischen, geistigen und moralischen Lage des Volkes.
5. Zur Verwirklichung eines wahrhaft demokratischen Gemeinwesens.

Zur Anbahnung des achtstündigen Arbeitstages fordert sie den Ausbau des eidgenössischen Fabrikgesetzes und baldigste Einführung des zehnstündigen Normalarbeitstages sowie eine bessere Ausführung des Eidgenössischen Fabrikgesetzes durch die kantonalen Behörden und Schaffung eines kantonalen Fabrikinspektorates. »

Zu hellem Jubelklang verdichteten sich Zuversicht und Hoffen, die durch die Maifeiern im arbeitenden Volke geweckt wurden, in einem noch unter dem frischen Eindruck dieser ersten Kundgebungen von dem allezeit gerne zur Leier greifenden einstigen Weber und späteren Honorarprofessor Robert Seidel verfassten Gedicht, das erstmals in der « Arbeiterstimme » vom 10. Mai 1890 erschien und also anhebt:

Das war ein stolzes Rauschen
Vom Flügelschlag der Zeit,
Ein wonnevolles Lauschen
Am Herz der Menschlichkeit.
Das war ein Frühlingswehen,
Wie keines traf die Welt,
Das war ein Auferstehen
Im Freiheitssaatenfeld.

Das war ein lautes Schlagen
Ans Tor der Sklaverei,
Das war ein zitternd Zagen
Im Herz der Tyrannei;
Mit majestät'schem Gange,
Im Schilde Licht und Recht,
Trat auf die gold'ne Schlange
Der neuen Zeit Geschlecht.

Aus dem Lager der Arbeiterfeinde erscholl es begreiflicherweise weniger begeistert. Gehässig wurde die hehre Idee des Weltfeiertages beschmutzt, indem man ihm den niedrigen Sinn eines mit

Sauferei und Rauferei verbundenen internationalen « Blauen Montags » unterschob, während die Kundgebungen selber bagatellisiert und als Fiasko der organisierten Arbeiterschaft hingestellt wurden. Immerhin regten sich unter den Arbeitgebern auch andere Gefühle. So veröffentlichte die « Neue Zürcher Zeitung » am 2. Mai folgende durch ihre Einsicht bemerkenswerte Zuschrift eines Fabrikanten:

« Hätten die schweizerischen Arbeiter aber den 1. Mai als ihren Feiertag gefordert, so würden unter den Arbeitgebern wohl die verständigen Anschauungen den Ausschlag gegeben haben, die einer von ihnen dieser Tage in unserem Blatte entwickelt hat. Keine grundsätzliche Gegnerschaft, um den 1. Mai zu einer Kraftprobe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu stempeln; dafür das Begehren, dass die Arbeiter die Arbeit nicht ohne Ankündigung im Stiche lassen und das Verlangen, dass sie besonderen Verhältnissen Rechnung tragen. »

Dass die ersten Maikundgebungen im Lande wirklich einen grossen Eindruck machten, und wie stark der « Flügelschlag der neuen Zeit » sich regte, ist an der Tatsache zu ermessen, dass schon in den allernächsten Wochen eine Reihe von Gewerben auf dem Verhandlungswege den Zehnstudentag einführten, wobei sogar in nicht wenigen Fällen die Initiative von den Arbeitgebern selber ausging. Dies war u. a. für die Tapezierer und Gipser in Zürich, für die Maler, Spengler und Glaser in Winterthur, für die Buchbinder und Flaschner in St. Gallen und für die Spengler und die grossen Färbereien in Basel der Fall. Zu gleichen Regelungen kam es für die Werkstätten der Zentralbahn, der Jura—Simplon-Bahn und der Nordostbahn. So gut wie ohne Ausnahme erfolgte die Verkürzung der Arbeitszeit überall unter vollem Ausgleich des Lohnes; bei Taglohn blieben die bisherigen Lohnansätze unverändert in Kraft, und bei Stunden- und Akkordlohn wurde eine entsprechende Erhöhung gewährt. Auch der Schweizerische Schreinermeisterverein stellte eine allgemeine Werkstattordnung auf, die den zehnstündigen Arbeitstag zum Hauptinhalt hatte. Bis dahin arbeiteten die Schreiner noch vielfach elf Stunden und zum Teil sogar noch länger.

In der Folge machte die Zehnstundenbewegung immer weitere Fortschritte. Zu den Arbeitern mit zehnstündigem Arbeitstag gesellten sich bis um die Mitte des Jahres 1890 u. a. die Schlosser, Gipser und Maler in Lausanne, ein Teil der Zimmerleute und Mechaniker in Basel. Den grössten Erfolg stellte zweifellos *die Einführung des Zehnstudentages in der schweizerischen Maschinenindustrie* dar. Schon im Sommer 1890 hatte sich der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller zu dieser fortschrittlichen Neuerung im Prinzip bereit erklärt, aber deren Durchführung an die Bedingung geknüpft, dass die Fabrikanten hinfort für alle sogenannten Not- und Hilfsarbeiten ausserhalb des Normalarbeitstages keiner amtlichen Bewilligung mehr bedürfen, was praktisch einer Durchbrechung des Eidg. Fabrikgesetzes gleichgekommen wäre.

Diese Zumutung wurde indessen von dem schweizerischen Arbeitertag, der auf Einladung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes auf den 24. und 25. Januar 1891 nach Zürich einberufen worden war, empört zurückgewiesen, so dass sich die Unternehmer zur Preisgabe dieser Bedingung gezwungen sahen. Als erste Maschinenfabrik führte die Gebrüder Sulzer AG in Winterthur am 1. Januar 1891 den Zehnstudentag ein, worauf die andern Unternehmungen der gleichen Industrie in kurzem zeitlichen Abstand folgten. Zweifellos hatte zu allen diesen Erfolgen neben den Maikundgebungen auch die Tatsache beigetragen, dass der schweizerische Arbeitertag, der im April 1890 in Olten stattfand, die Einführung des Zehnstudentages an die Spitze seiner Postulate gestellt hatte.

Um das Jahr 1895 betrug die normale wöchentliche Arbeitszeit für bereits rund einen Drittel der Arbeiter in den dem Eidg. Fabrikgesetz unterstellten Betrieben 60 Stunden und weniger. Die weitere Entwicklung bis zum Vorabend des Ersten Weltkrieges erhellt aus der folgenden Aufstellung:

Arbeitsstunden pro Woche	Prozent der Gesamtbelegschaften		
	1895	1901	1911
64 — 65	57,0	41,7	10,0
61½ — 62½	9,0	12,2	14,2
59 — 60	28,3	38,1	55,9
65½ — 57	3,3	4,6	11,7
54	1,4	2,7	1,9
unter 54	0,6	0,6	6,3

Diese Zahlen spiegeln nur die Entwicklung in den dem Eidg. Fabrikgesetz unterstellten Betrieben wider. Im Gewerbe waren die Arbeitszeiten stets etwas kürzer. Auch beruhte die zwischen 1895 und 1911 eingetretene Verkürzung der Arbeitszeit ausschliesslich auf Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und nicht auf Gesetzesrevisionen. Auf diesem Gebiet waren in der ganzen Zeit so gut wie keine Fortschritte zu verzeichnen. Die einzige Ausnahme bildete das sogenannte « *Samstagsgesetzlein* » vom Jahre 1905, das den Feierabend an Samstagen auf 5 Uhr festsetzte. Ungeachtet des wiederholten Drängens durch den Gewerkschaftsbund, der zuletzt noch im Jahre 1906 an seinem Solothurner Kongress neben andern Revisionsvorschlägen zum Eidg. Fabrikgesetz die Beschränkung des Normalarbeitstages auf zehn Stunden gefordert hatte, legte der Bundesrat nicht eher als im Jahre 1910 einen entsprechenden Revisionsentwurf vor, der aber in Unternehmerkreisen sofort auf Widerstand stiess und dessen Bereinigung sich bis in den Sommer 1913 hinauszögerte. Die schliessliche Form, in der das neue Gesetz zur Annahme gelangte, wich zum Nachteil der Arbeiter wesentlich von der ursprünglichen Vorlage ab. Während diese beispielsweise bestimmt hatte, dass die Arbeit im Tage nicht mehr als zehn Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nicht

mehr als neun Stunden betragen dürfe, setzte das Gesetz die normale Arbeitszeit pro Woche auf 59 Stunden fest und liess damit überall dort, wo bereits der freie Samstagnachmittag zur Uebung geworden war, die Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Tagen zu. Alle noch so eindringlichen Vorstellungen, die der Gewerkschaftsbund erhob, um die offensichtliche Verschlechterung der ursprünglichen, von Bundesrat Deucher stammenden Vorlage wieder auszumerzen, blieben erfolglos.

In Wirklichkeit kam es noch schlimmer, als befürchtet worden war. Obwohl das neue Fabrikgesetz von den Räten im Sommer 1914 ohne Opposition beschlossen wurde, traf der Bundesrat keinerlei Anstalten, um die darin enthaltenen neuen Bestimmungen über die Arbeitszeit in Kraft zu setzen. Dagegen fand er sich sofort bereit, die Kantonsregierungen unmittelbar nach Ausbruch des Krieges, am 11. August 1914, zu ermächtigen, verschiedene wichtige Bestimmungen des alten Fabrikgesetzes vorübergehend aufzuheben. Praktisch erhielten dadurch die Unternehmer hinsichtlich der Arbeitszeitregelung völlig freie Hand, was sie denn auch ohne Bedenken ausnützten, so dass sich der Bundesrat ein Jahr später selber zu einigen Einschränkungen des den Kantonen erteilten Freibriefes genötigt sah.

Nicht früher als im Spätherbst 1917 liess sich der Bundesrat dazu herbei, die Arbeitszeitbestimmungen des neuen Fabrikgesetzes vom Jahre 1914 in Kraft zu setzen, und auch das erst, nachdem ein Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, der im September in Bern stattfand, diese Forderung mit stärkstem Nachdruck erneut erhoben hatte. Aber selbst hierbei liess er sich noch einen Rückweg dadurch offen, dass die Inkraftsetzung auf Grund des Vollmachtengesetzes und nicht auf Grund des Fabrikgesetzes selber erfolgte, so dass die Möglichkeit bestand, jederzeit zu den alten gesetzlichen Arbeitszeiten zurückzukehren. Sicher geht man nicht fehl, wenn man in diesem ständigen Zögern des Bundesrates, das Gesetz vom Jahre 1914 tatsächlich auszuführen, eine der Hauptquellen jener Verbitterung erblickt, die während der letzten Kriegsjahre in zunehmendem Masse die Gemüter der Arbeiterschaft beherrschte und die dann im Landesstreik des Jahres 1918 zu so schroffer Explosion kam. Die Arbeiter fühlten sich durch das Verhalten des Bundesrates regelrecht hintergangen, zumal er es konsequent unterliess, der zunehmenden Teuerung und Verknappung der Lebensmittel mit fester Hand Einhalt zu gebieten. Auch erfolgte die Inkraftsetzung des Fabrikgesetzes vom Jahre 1914 viel zu spät, um noch grossen Eindruck auf die Arbeiterschaft machen zu können. Der Zehnstudentag war um diese Zeit keine Lösung mehr, mit der sich die Arbeiterschaft befriedigen konnte. Schon am 1. Oktober 1917 hatte eine nach Bern einberufene Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes den Achtstudentag in sein

Friedensprogramm aufgenommen, und eine gleiche Forderung hatte wenige Monate vorher eine internationale Gewerkschaftskonferenz der Ententestaaten in Leeds erhoben. Es blieb auch nicht bei blossen Forderungen. So erhob Russland unmittelbar nach der bolschewistischen Machtergreifung den Achtstundentag am 11. November 1917 zum Gesetz. Alle diese Vorgänge konnten in der Schweiz nicht unbeachtet bleiben. Schon im Juli 1918 unternahm das sogenannte « Oltener Aktionskomitee », das im Frühjahr an einer gemeinsamen Konferenz des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei gebildet worden war, einen neuen Vorstoss und forderte eine weitere Reduktion der Arbeitszeit durch Bundesratsbeschluss « unter Berücksichtigung der durch die Ernährungsschwierigkeiten erfolgten Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit ».

Während der Bundesrat wohl glaubte, dieser Forderung keine weitere Beachtung schenken zu brauchen, traten nun in rascher Folge Ereignisse ein, die ihn eines bessern belehrten. Bereits im Sommer war es für jedermann klar, dass der Krieg seinem Ende entgegengehe und dass der Uebergang zum Frieden gewaltigste soziale Erschütterungen auslösen müsste, wenn die Regierungen der Einführung des Achtstundentages noch länger Widerstand bereiteten. Das wurde für alle Welt offenkundig, als am 5. Oktober 1918, also noch unter dem Kaiserreich, der neu zum Reichskanzler berufene Prinz Max von Baden in seinem Regierungsprogramm ausdrücklich die Zustimmung zu den Berner Beschlüssen des Internationalen Gewerkschaftsbundes erklärte. Es konnte daher niemand überraschen, dass der Achtstundentag auch unter den Forderungen figurierte, die das Oltener Aktionskomitee als Parole für den Landesstreik formulierte. Als dann gar noch am 15. November 1918 in Deutschland jenes historische Abkommen zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden zustande kam, das für ganz Deutschland den Achtstundentag einführte, musste wohl auch der Bundesrat einsehen, welche Stunde es geschlagen hat und dass es für ihn ebenfalls galt, zu handeln, wenn er das Land vor neuen sozialen Erschütterungen bewahren wollte, gegen die der Landesstreik nur ein Kinderspiel war. Zunächst berief er zum 3. und 4. Januar 1919 eine Konferenz von Delegierten der dem Handels- und Industrieverein, dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände nach Bern ein, um deren Stellungnahme zur allgemeinen Einführung der 48-Stunden-Woche kennenzulernen. Diese Konferenz endete zwar ohne greifbares Ergebnis, doch konnte der Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes einen Monat später dem Gewerkschaftsbund zur Kenntnis bringen, dass der Zentralverband der Arbeitgeberorganisationen bereit sei, mit Vertretern der Arbeiterschaft über die Frage der Arbeitszeitverkürzung Besprechungen aufzunehmen. Zugleich

kündete der Bundesrat eine Botschaft zur Revision des Fabrikgesetzes an, das die Einführung der 48-Stunden-Woche zum Gegenstand haben sollte, sowie eine weitere Botschaft mit einer analogen Revision des Arbeitszeitgesetzes für die schweiz. Transportanstalten. Noch ehe diese Botschaften erschienen, trat der Gewerkschaftsbund am 12. und 13. April 1919 in Olten-Hammer zu einem ausserordentlichen Kongress zusammen und erklärte in einer Resolution, dass es der unerschütterliche Wille der gesamten organisierten Arbeiter in Industrie, Gewerbe und Handel sowie des Personals der Verkehrsanstalten sei, die 48-Stunden-Woche, deren Einführung nunmehr für alle Kulturländer als gesichert gelten könne, auch in der Schweiz zum Durchbruch zu bringen. Die Verbandsleitungen wurden verpflichtet, die in den Privatbetrieben bereits eingeleiteten Verhandlungen über die Einführung der 48-Stunden-Woche bis zum 1. Mai zum Abschluss zu bringen. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Abschlüsse nicht überall zustande gekommen seien, wurde der Gewerkschaftsausschuss und das Bundeskomitee beauftragt, mit den Verbänden alle Massnahmen bis zum gewerkschaftlichen Massenstreik zu treffen und durchzuführen, die im Interesse einer einheitlichen Einführung der 48-Stunden-Woche als notwendig erachtet werden. Im ganzen Lande wurden Versammlungen abgehalten, die ebenfalls kategorisch die Verwirklichung der 48-Stunden-Woche forderten.

Eine erste Konferenz von Vertretern der Arbeitgeber und der Gewerkschaften hatte schon am 5. März 1919 unter dem Präsidium des Vorstehers des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes stattgefunden. Sie endete mit dem Resultat, dass den einzelnen Industriegruppen empfohlen wurde, unverzüglich direkte Verhandlungen aufzunehmen. Diese führten auch ziemlich rasch zu Ergebnissen. Von entscheidender Bedeutung war, dass in der Metall- und Maschinenindustrie eine Vereinbarung zustande kam, derzufolge die Arbeitszeit ab 1. Mai auf 50 Stunden und ab 1. Oktober 1919 auf 48 Stunden beschränkt wurde. Bereits am 9. April 1919 konnte eine abermalige Landeskonzferenz von Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften feststellen, dass die allgemeine Einführung der 48-Stunden-Woche in der Industrie nur noch eine Frage kurzer Zeit sei. Auf grössere Schwierigkeiten stiess die Einführung des Achtstundentages dagegen im Gewerbe. Im Baugewerbe kam es deswegen sogar am 1. April 1920 zu einer Aussperrung, die auf 50 Orte ausgedehnt war und zwei Monate dauerte, weil die Arbeiter sich weigerten, länger als 48 Stunden zu arbeiten. Obwohl alle Gewerkschaften den Bauarbeitern beistanden und sie mit mehr als einer halben Million Franken unterstützten, ging dieser Kampf schliesslich verloren.

Die Botschaft des Bundesrates zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes erschien am 29. April 1919. Einleitend wird darin

auf die Bemühungen verwiesen, die vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement unternommen worden sind, um zu einer befriedigenden Regelung der Arbeitszeitfrage auf dem Wege direkter Verhandlungen unter den interessierten Verbänden zu gelangen, und die Erwartung ausgesprochen, « dass der Schweiz soziale Erschütterungen und Konflikte erspart bleiben, die sich aus dem Kampfe um die Arbeitszeit ergeben könnten ». Aldann fährt sie fort:

« Indessen legt uns gerade die Tatsache, dass die öffentliche Meinung in der Schweiz, und namentlich auch die Arbeitgeberschaft, sich der Einsicht nicht verschliessen, eine Verkürzung der Arbeitszeit sei ein unausweichliches Postulat, den Gedanken einer staatlichen Intervention nahe. Was sich zwischen den Interessentengruppen vorbereitet, soll durch einen gesetzgeberischen Akt des Bundes sanktioniert werden. Hierdurch wird vorab der Wille des Staates, regulierend in einen allfälligen Konflikt einzugreifen, bekundet, und es werden, wie billig, alle Arbeitgeber, nicht nur die Mitglieder der Organisationen, die in der Regel die fortschrittlichsten sind, gezwungen, der neuen Zeit Rechnung zu tragen. »

Anschliessend folgt ein Ueberblick über die jüngste Entwicklung der Arbeitszeitregelung im Ausland, wobei u. a. auch daran erinnert wird, dass die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit im Sinn der Einführung des Achtsturentages, bzw. der 48-Stunden-Woche auch unter den Postulaten enthalten ist, welche die « Commission de législation internationale du travail » der Präliminarfriedenskonferenz zur Aufnahme in die Friedensverträge empfiehlt. « Diese Betrachtung der Vorgänge im Ausland », so erklärt die Botschaft dann zusammenfassend, « dürfte genügen, um zu zeigen, dass — vom internationalen Standpunkt beurteilt — die Schweiz mit der Einführung der 48-Stunden-Woche keinen übereilten Schritt tut, im Gegenteil, dass sie sich damit nur in Bahnen bewegt, die andere Länder entweder schon eingeschlagen haben oder die zu betreten sie eben im Begriffe sind. Dies festgestellt, fällt einer der Haupt Einwände gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit, die Erschwerung des Wettbewerbes unserer Exportindustrie auf dem Weltmarkt, dahin. »

Von geradezu erstaunlich raschem Umlernen zeugen namentlich die nachstehenden Betrachtungen der bundesrätlichen Botschaft:

« Eine eingehende materielle Begründung für die Verkürzung der Arbeitszeit erübrigt sich. Jedermann ist wohl damit einverstanden, dass eine Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die es dem Arbeiter erlaubt, neben dem Aufenthalt in den Arbeitsräumen auch noch etwas vom Leben zu sehen und zu geniessen, sich mit noch etwas anderem als nur Fabrikarbeit zu beschäftigen, schon an sich wünschenswert ist. Zu den ideellen Erwägungen treten die praktischen, wie namentlich die Rücksicht auf die Gesundheit, die Sorge um die Familie, die Möglichkeit, weiter weg von der Arbeitsstätte zu wohnen. Andererseits darf natürlich die Einschränkung der Arbeitsdauer nicht über ein gewisses Mass hinausgehen, und es kann nicht genug betont werden, dass nur die regelmässige, ge-

wissenschaftliche und fleissige Arbeit die Grundlage der nationalen Produktion, des Wohlergehens der Industrie und damit der Arbeiterschaft selbst bilden kann. Tüchtigkeit und Fleiss der Arbeiterschaft sind mit Unternehmungslust und Mut der Industriellen die Voraussetzungen einer befriedigenden volkswirtschaftlichen Weiterentwicklung des Landes und damit auch wirtschaftlicher und nationaler Unabhängigkeit.

Trotzdem bestehen auch heute noch gewisse Bedenken. Es ist zweifellos, dass die Reduktion der Arbeitszeit nicht voll durch die Steigerung der Arbeitskraft aufgewogen werden kann; wo Maschinen in bestimmender Weise auf den Umfang der Produktion Einfluss haben, muss notwendigerweise eine Verkürzung der Arbeitszeit einen Rückgang der Produktion zur Folge haben. Sind nun auch die wirtschaftlichen Inkonvenienzen einer verminderten Produktion wenigstens für die Exportindustrie durch die im Ausland eingetretenen Arbeitszeitverkürzungen wesentlich gemildert, so tritt doch eine Verteuerung der Fabrikationsprodukte, die für das Inland bestimmt sind, ein. Unleugbar ist auch, dass die Verkürzung der industriellen Arbeitszeit ihre Rückwirkungen hat auf die Urproduktion; sie erschwert die Beschaffung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, fördert den schon bestehenden Zug in die Stadt und nach der Industrie und bildet auch damit ein Element, das die Teuerung steigert.

Allein diese Erwägungen können nicht ausschlaggebend sein. Ihnen stehen vorab die Rücksichten auf die Gesundheit des Arbeiters und namentlich auch der in der Industrie beschäftigten Frauen gegenüber. Der Arbeiter, der die gleiche Rücksicht verdient wie jeder andere Bürger, soll neben der Arbeit auch persönliche Freiheit geniessen. Erst dadurch wird er zu einem vollwertigen Mitgliede der staatlichen Gemeinschaft, und erst dadurch bekommt er das Gefühl, dass die Gesamtheit sich um ihn bekümmert.

Man muss sich jedoch auch ganz offen Rechenschaft geben, dass es sich heute nicht mehr ausschliesslich um ein Abwägen rein sachlicher Gründe für und gegen die Neuerung handelt. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche ist ein altes Postulat der Industriearbeiterschaft, die heute ungestümer als je dessen Erfüllung fordert. Zu den sachlichen Gründen treten psychologische Gründe und Stimmungen, und es wäre eine Unklugheit und gereichte dem Staat nur zum Schaden, wollten die politischen Behörden und die Arbeitgeberschaft sich ihnen rein ablehnend gegenüberstellen. Die Verkürzung der Arbeitszeit allein führt allerdings noch nicht den Zustand herbei, den man für die Arbeiterschaft wünschen würde. Neue Probleme, wie diejenigen der Wohnungsfrage und der Siedlungspolitik, schliessen sich an, denn nur der Arbeiter geniesst den wirklichen Segen der verkürzten Arbeitszeit, der ein eigenes Heim hat und der seine freie Zeit unter erträglichen Verhältnissen verbringen kann, und am glücklichsten dürften wohl die sein, die neben der Fabrikarbeit sich noch etwas landwirtschaftlichen oder Gartenarbeiten widmen und dabei das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden können.

Eröffnet somit die Einführung der Achtundvierzigstundenwoche wieder neue Probleme der Arbeiterpolitik, begegnet sie sowohl im Hinblick auf die Produktion im Lande selbst wie mit Rücksicht auf die internationale Konkurrenz gewissen nicht leicht zu nehmenden Bedenken, so wäre doch ein Pessimismus nicht berechtigt. *Die Welt der Industrie und*

der Arbeit stellt sich auf die Forderungen einer veränderten Zeit ein. Sie ordnet rein geschäftliche Erwägungen den Rechten des Individuums unter, und sie wird gewiss auch unter diesen veränderten Verhältnissen den Weg zur weitem Entwicklung finden.»

Die Botschaft über die Revision der Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten ist vom 16. Juni 1919 datiert und enthält ähnliche Gedankengänge. So heisst es darin unter anderem:

«Die Forderung des achtstündigen Arbeitstages bildet wohl eines der ersten und ältesten Postulate der Arbeiterbewegung; es ist gewissermassen zum Symbol, zum Feldzeichen des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses der Arbeiterschaft geworden. Bei den durch den Weltkrieg hervorgerufenen gewaltigen Umwälzungen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens hat die Verwirklichung dieser Forderung bedeutende Fortschritte gemacht; von einzelnen Parteien ist sie zum Programmpunkt für die Ordnung unserer innerstaatlichen schweizerischen Verhältnisse erhoben worden. Wir haben im ersten Abschnitte unserer Botschaft auf diese Bestrebungen und ihre Erfolge hingewiesen und betont, dass die vorberatenden Instanzen sich im Hinblick auf alle diese von ihnen sorgfältig verfolgten Vorgänge im In- und Auslande, in letzter Linie in Ansehung der Klauseln des Entwurfes zu einem Völkerbundsvertrage sowie die ihnen mit Botschaft vom 29. April dieses Jahres beantragte Revision des Fabrikgesetzes auf der Grundlage der Achtundvierzigstundenhöhe die Ueberzeugung gewonnen haben, dass eine entsprechende Ordnung auch für das Personal der Verkehrsanstalten angestrebt werden müsse...»

Wir brauchen hier nicht zu untersuchen, wieviel Selbstüberwindung die Abfassung dieser beiden Botschaften, mit denen die 48-Stunden-Woche in die schweizerische Gesetzgebung Einzug hielt, den Bundesrat gekostet haben mag. Dies stellt der Text beider Botschaften jedenfalls einwandfrei klar: der Zeitgedanke des Achtsturentages, bzw. der 48-Stunden-Woche, war dank der ständigen und unermüdlichen Agitation der organisierten Arbeiterschaft zu übermächtig geworden, als dass ihm noch Widerstand bereitet werden konnte, und so musste auch der gleiche Bundesrat, der im Spätherbst 1917 noch geglaubt hatte, die Arbeiterschaft mit der Einführung des Zehnstudentages endgültig beschwichtigen zu können, dieser einstigen Losung des Pariser internationalen Arbeiterkongresses Reverenz erweisen.

Ed. Weckerle.